

Ersetzt den organisatorischen Teil der Norm SIA 248, Ausgabe 1976

Conditions générales pour carrelages – Dispositions contractuelles à la norme SIA 248:2006

## Allgemeine Bedingungen für Plattenarbeiten Vertragsbedingungen zur Norm SIA 248:2006

# 118/248

Der SIA haftet nicht für Schäden, die durch die Anwendung der vorliegenden Publikation entstehen können.

---

2006-09 1. Auflage

# INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>Vorwort</b> .....	4
<b>0 Geltungsbereich</b> .....	5
0.1 Abgrenzung .....	5
0.2 Vereinbarung als Vertragsbestandteil .	5
0.3 Normative Verweisungen .....	5
0.4 Verständigung .....	5
<b>1 Werkvertrag</b> .....	7
1.1 Ausschreibung .....	7
1.2 Angebot des Unternehmers .....	8
1.3 Pflichten der Vertragspartner .....	8
<b>2 Vergütungsregelungen</b> .....	10
2.1 Allgemeines .....	10
2.2 Inbegriffene Leistungen .....	10
2.3 Nicht inbegriffene Leistungen .....	10
<b>3 Bestellsänderung</b> .....	11
<b>4 Bauausführung</b> .....	11
<b>5 Ausmass und Zahlungsmodalitäten</b> ..	12
5.1 Allgemeines zu Ausmass .....	12
5.2 Ausmassbestimmungen .....	12
5.3 Zahlungsmodalitäten .....	13
<b>6 Abnahme des Werkes und Haftung für Mängel</b> .....	14
<b>7 Vorzeitige Beendigung des Werkvertrages</b> .....	14
<b>Anhang A (normativ) Ausmasszuschläge</b> .....	15

# VORWORT

## **Inhalt und Zweck der Norm**

Die vorliegende Norm gehört zur Normenreihe *Allgemeine Bedingungen Bau* (ABB). Sie enthält in Ergänzung zur Norm SIA 118 *Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten* detaillierte Regeln betreffend Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Werkverträgen.

Die ABB dienen dem Zweck, Rechte und Pflichten von Bauherr und Unternehmer so zu regeln, dass die Anforderungen an das Bauwerk, die in den technischen Normen beschrieben oder vom Bauherrn verlangt werden, bei der Bauausführung effizient erfüllt werden.

## **System der Allgemeinen Bedingungen Bau**

Die Norm SIA 118 enthält Regeln, die mehrheitlich für alle Arbeitsgattungen geeignet sind.

Die ABB sind auf die Norm SIA 118 abgestimmt und enthalten ergänzende und/oder in seltenen Fällen abweichende Regeln für die einzelnen Arbeitsgattungen.

## 0 GELTUNGSBEREICH

### 0.1 Abgrenzung

Die vorliegende Norm enthält die allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Belägen und Bekleidungen aus Keramik, Glas und Asphalt im Innen- und Aussenbereich nach Norm SIA 248. Sie ergänzt die Norm SIA 118 und enthält keine Änderungen dazu.

### 0.2 Vereinbarung als Vertragsbestandteil

0.2.1 Um die Rechtsverbindlichkeit der vorliegenden Norm in einem Vertrag zu erreichen, ist sie, zusammen mit der Norm SIA 118, bei der Ausgestaltung des Vertrags als Vertragsbestandteil zu bezeichnen. Dies gilt bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (Text der vorgesehenen Vertragsurkunde) und bei der Ausfertigung der definitiven Vertragsurkunde.

0.2.2 In der Rangfolge der Vertragsbestandteile gemäss Norm SIA 118 Art. 7 und Art. 21 gehört die vorliegende Norm zu den übrigen Normen des SIA und zu den im Einvernehmen mit dem SIA aufgestellten Normen anderer Fachverbände. Im Falle eines Widerspruchs hat dies zur Folge, dass die Norm SIA 118 vorgeht.

### 0.3 Normative Verweisungen

Im Text dieser Norm wird auf die nachfolgend aufgeführten Publikationen verwiesen, welche im Sinne der Verweisungen ganz oder teilweise mitgelten.

SIA 118 (1977/91)	Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten
SIA 248 (2006)	Plattenarbeiten – Beläge und Bekleidungen mit Keramik, Glas und Asphalt
SIA 493 (1997)	Deklaration ökologischer Merkmale von Bauprodukten

### 0.4 Verständigung

#### 0.4.1 Allgemeines

In der vorliegenden Norm schliesst der Begriff Bauherr auch die von ihm beauftragten Planer und weiteren Fachleute, der Begriff Unternehmer auch die von diesem beauftragten Subunternehmer und Lieferanten ein.

#### 0.4.2 Fachausdrücke

Für die Anwendung der Norm gelten die folgenden Begriffe.

Ausklinkung <i>Découpe</i>	Aus Platte, Werkstück oder Profil herausgeschnittener, -gehauener, -gebohrter oder -gefräster Ausschnitt.
Aussparung <i>Évidement</i>	Nicht belegte Stelle innerhalb, am Rand oder in der Ecke einer Fläche.
Bewegungsfuge <i>Joint de dilatation</i>	Fuge, die in Gebäude- und Unterkonstruktionen oder nur in Belägen und Bekleidungen angeordnet wird, um allseitige Bewegungen zuzulassen. Sie wird meistens mit geeigneten, verformbaren Materialien wie Fugenbändern, Fugenmassen und dgl. oder speziellen Profilen geschlossen.
CM-Messung <i>Mesure CM</i>	Feuchtigkeitsmessung an Baustoffen oder Konstruktionsteilen mittels Calciumcarbid-Methode.
Entkopplungsschicht <i>Couche de désolidarisation</i>	Direkt unter dem Plattenbelag liegende Schicht zur mechanischen Trennung im Belagsaufbau.

Formstück <i>Pièce façonnée</i>	Geformtes Einzelteil.
Gehrung <i>Assemblage à l'onglet</i>	Eckfuge oder Eckverbindung zweier in beliebigem Winkel aufeinander stossender Teile.
Handmuster <i>Petit échantillon</i>	Musterplatte bis 0,2 m <sup>2</sup> .
Keramische Platte <i>Carreau céramique</i>	Platte aus Tonen und/oder anderen anorganischen Rohstoffen, die für Bodenbeläge und zur Bekleidung von Wänden verwendet wird.
Mörtel mit besonderen Eigenschaften <i>Mortier à caractéristiques particulières</i>	Dazu zählen eingefärbte Mörtel, Mörtel mit besonderem Abbindeverhalten, mit besonderen Zuschlagstoffen, kunststoffmodifizierte Mörtel und kunststoffgebundene Mörtel.
Mosaik <i>Mosaïque</i>	Auf Netz, Folie oder Papier geklebte, klein- oder mittelformatige Platten bis max. 10 cm × 10 cm.
Schwammreinigung <i>Épongeage</i>	Abwaschen der Fertigbelagsoberfläche mit Schwamm und sauberem Wasser.
Untergrund <i>Fond</i>	Oberste Schicht der Unterkonstruktion, auf welche die jeweilige Folgeschicht direkt aufgebracht wird.
Unterkonstruktion <i>Support</i>	Tragende Konstruktion einschliesslich allfälliger Zusatzschichten zur Aufnahme von Plattenbelägen und -bekleidungen.

# 1 WERKVERTRAG

## 1.1 Ausschreibung

### 1.1.1 Allgemeines

1.1.1.1 Grundlage für die Ausschreibung bilden Pläne, Raumbblätter, Beschriebe und gegebenenfalls Bemusterungen, gestützt auf die Anforderungen des Bauherrn.

1.1.1.2 Der Bauherr verlangt grundsätzlich ein Gesamtangebot für die auszuführenden Leistungen. Lässt der Bauherr Teilangebote zu, weist er in der Ausschreibung darauf hin.

### 1.1.2 Ausschreibungsunterlagen

1.1.2.1 Der Bauherr hat in den Ausschreibungsunterlagen anzugeben, ob er Unternehmervarianten zulässt.

1.1.2.2 In den Ausschreibungsunterlagen sind die voraussichtlichen Fristen und Termine der Arbeiten sowie die vorgesehenen Bauetappen anzugeben.

1.1.2.3 Die Ausschreibungsunterlagen müssen alle Informationen zum Bauvorhaben enthalten, die für ein Angebot erforderlich sind, wie zum Beispiel

- Zugangsverhältnisse,
- Parkierungsmöglichkeiten,
- Umschlagplatz,
- Lagerplatz,
- baustelleninterne Transportmöglichkeiten,
- Aufteilung in Lose,
- Lage der Bauteile, Stockwerke,
- Arbeitsplatzbeleuchtung,
- Anschlüsse für Wasser und Strom,
- Regelung der Abfallentsorgung.

1.1.2.4 Der Ausschreibung sind Pläne in geeignetem Massstab, für Treppen Detailpläne, und gegebenenfalls ein Bewegungsfugenplan beizulegen.

1.1.2.5 Der Bauherr hat anzugeben, welche Beilagen er verlangt.

1.1.2.6 In Ergänzung zur Norm SIA 118 sind folgende wesentliche Termine im Werkvertrag festzulegen:

- Massfestlegung (Massaufnahmen, bereinigte Planunterlagen),
- Materiallieferung,
- Beginn der Arbeitsausführung auf der Baustelle,
- Fertigstellung der Arbeiten.

### 1.1.3 Leistungsverzeichnis

1.1.3.1 Der Bauherr erstellt das Leistungsverzeichnis. Darin sind insbesondere anzugeben:

- Beschreibung der Materialien (gemäss Ziffer 4.1.3 und 4.2 der Norm SIA 248) sowie Hersteller, Typ, Format und Oberflächenbeschaffenheit,
- Qualitätsangabe der zu verwendenden Materialien (fehlt diese Angabe, handelt es sich immer um erste Qualität),
- Verwendungsart (Boden, Treppe, Wand, Sockel),
- Innen- oder Aussenbereich,
- Raumart, Anzahl (Nutzung, Grösse der einzelnen Beläge),
- Höhe des Wandbelags,
- Verlegeart,
- Versetz- bzw. Verlegemethode,
- Untergrund,
- Gefälle,
- Verlegen auf gebogene Flächen,

- Fugenausbildung,
- Schutzmassnahmen bei fertigen Belägen und Bekleidungen,
- besondere Belagsteile wie Duschentassen, Deckenbeläge, Leibungen, Simse, Stürze, Maschinensockel,
- Flächen unter 2 m<sup>2</sup> pro Belagsart und Raum,
- besondere Anforderungen gemäss Ziffer 2.3 der Norm SIA 248.

1.1.3.2 Ausführungsvarianten, die der Bauherr parallel anbieten lassen will, sind im Leistungsverzeichnis als solche zu bezeichnen.

1.1.3.3 In den Ausschreibungsunterlagen sind Anforderungen an das Angebot, die über die in der Norm SIA 248 genannten Anforderungen hinausgehen oder davon abweichen, detailliert zu beschreiben.

1.1.3.4 Nebenarbeiten und allgemeine Zuschläge sind gemäss Ziffer 5.2 zu beschreiben.

## **1.2 Angebot des Unternehmers**

### **1.2.1 Allgemeines**

1.2.1.1 Der Unternehmer macht den Bauherrn auf allfällige Unklarheiten, Mängel und Fehler der Ausschreibungsunterlagen, die er erkannt hat, aufmerksam.

1.2.1.2 Unternehmervarianten und Zusatzspezifikationen sind bei den bezeichneten Stellen im Leistungsverzeichnis zulässig.

### **1.2.2 Beilagen zum Angebot**

In Beilagen zum Angebot sind auf Verlangen anzugeben:

- Beschaffungsdauer der Baustoffe ab Werk oder Zwischenhändler,
- Dauer der Leistungserbringung,
- Arbeitsablauf,
- Liste der wichtigsten Geräte und Installationen,
- Deklaration der zu verwendenden Materialien gemäss Empfehlung SIA 493.

### **1.2.3 Unternehmervarianten**

1.2.3.1 Unternehmervarianten enthalten alle Unterlagen, die zur technischen und finanziellen Beurteilung erforderlich sind.

1.2.3.2 Der Bauherr darf eingereichte Unternehmervarianten nicht im gleichen Ausschreibungsverfahren durch Konkurrenten offerieren lassen.

1.2.3.3 Unternehmervarianten nicht berücksichtigter Anbieter sind deren Eigentum. Der Bauherr darf diese weiterverwenden, sofern die Anbieter ausdrücklich damit einverstanden sind.

## **1.3 Pflichten der Vertragspartner**

### **1.3.1 Allgemeines**

Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der am Bau Beteiligten sind durch den Bauherrn und den Unternehmer in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich vollständig und widerspruchsfrei festzulegen und mit ihren Hilfspersonen (insbesondere Planer und Spezialisten bzw. Subunternehmer und Lieferanten) vertraglich zu vereinbaren.

### **1.3.2 Bauherr**

Zu den Pflichten des Bauherrn gehören:

- Umsetzung der in Kapitel 2 der Norm SIA 248 genannten Erfordernisse.
- Nachweise der Tragsicherheit und der Gebrauchstauglichkeit der Unterkonstruktion bzw. des Untergrundes.

- Berücksichtigen der keramikspezifischen Eigenschaften bei der Projektierung; es empfiehlt sich die frühzeitige Kontaktaufnahme mit einem Plattenfachmann.
- Koordination der Erfassung aller für die Ausführung massgebenden, konzeptionellen und konstruktiven Besonderheiten der Plattenarbeiten in den Ausführungsunterlagen.
- Erstellen des Bewegungsfugenplans in Absprache mit den beteiligten Unternehmern.
- Abgabe von Detailplänen und Anweisungen bei besonderen Arbeitsausführungen.
- Abnahme des Untergrundes zur Freigabe der nachfolgenden Plattenarbeiten.
- Erstellen und Vorlegen von Protokollen (Feuchtigkeits- und Aufheizprotokolle).
- Anordnen, Überprüfen und Protokollieren von Dichtigkeitsprüfungen bei Schwimmbecken, Behältern usw.
- Kontrolle der zur Verwendung gelangenden Platten- und Hilfsmaterialien.
- Anordnen von Massnahmen bei speziellen Witterungsverhältnissen auf Verlangen des Unternehmers.
- Bewahren der frisch verlegten Beläge vor zu früher Inbetriebnahme der Bodenheizung.

### 1.3.3 **Unternehmer**

Neben den in Kapitel 5 der Norm SIA 248 genannten Punkten hat der Unternehmer folgende Pflichten:

- Prüfen der Masse auf ihre Richtigkeit und Kontrolle am Bau.
- Kontrolle der vorgängig ausgeführten Schicht gemäss Ziffer 5.1 der Norm SIA 248 in Zusammenarbeit mit der Bauleitung. Diese Kontrolle umfasst insbesondere auch die Höhenlage im Verhältnis zu anderen Bauteilen. Abweichungen sind dem Bauherrn zur Stellungnahme zu unterbreiten.
- Abklären des Betonalters bei Belagsaufbau im Verbund gemäss Ziffer 2.1.2 der Norm SIA 248.
- Anzeige an die Bauleitung, wenn während oder nach Fertigstellung der Arbeiten ohne sein Verschulden Beschädigungen entstanden sind (durch vorzeitiges Begehen, zu frühes Aufheizen usw.).
- Sicherstellen des Personen- und Gesundheitsschutzes.
- Nachweis der geforderten Qualität der Platten und der Hilfsmaterialien.
- Reinigen aller Arbeiten sofort nach ihrer Fertigstellung (Schwammreinigung).
- Absperren der Räume, in denen Bodenbeläge frisch verlegt wurden.
- Bekanntgabe des Zeitpunkts für die Benützbarkeit der Böden an die Bauleitung.
- Liefern der Angaben für die Erstbehandlung und den sachgemässen Unterhalt der fertig gestellten Arbeiten an den Bauherrn zum Zeitpunkt der Abnahme des Werkes.

## **2 VERGÜTUNGSREGELUNGEN**

### **2.1 Allgemeines**

Die Vergütung richtet sich nach dem Werkvertrag bzw. dem darin enthaltenen Leistungsverzeichnis.

### **2.2 Inbegriffene Leistungen**

Die folgenden Leistungen gehören zu einer fachgerechten Ausführung und sind deshalb auch ohne spezielle Beschreibung in den Einheitspreisen inbegriffen.

- Handmuster (exkl. Dekore),
- Transporte zur und innerhalb der Baustelle bei Lieferung mit Versetzen bzw. Verlegen,
- einfache Gerüste für Arbeiten zu Einheitspreisen und bis 2,5 m Belagshöhe,
- erstmaliges Messen des Feuchtegehalts des Untergrundes mit dem CM-Gerät,
- durchschnittliche Mörtelschicht bis 3 mm bei Dünnbett- und bis 5 mm bei Mittelbettmörtel auf zementgebundenen Untergründen oder gemäss Ausschreibung,
- verdeckte, rechtwinklige Handschnitte,
- Verlegearten wie englisch, Kreuzfugen, in Bahnen,
- starres Ausfugen mit nicht eingefärbtem Zementmörtel,
- Schützen der angrenzenden Bauteile,
- Reinigen der Arbeiten unmittelbar nach ihrer Fertigstellung (Schwammreinigung),
- Absperren der frisch verlegten Beläge,
- Pflege- und Unterhaltshinweise (Unterhalts- und Grundreinigung, Fugenpflege).

### **2.3 Nicht inbegriffene Leistungen (nicht abschliessend)**

Die folgenden Leistungen werden dem Unternehmer gesondert vergütet, sofern sie im Leistungsverzeichnis nicht beschrieben sind.

- Konzepte, Pläne, Leistungsverzeichnisse,
- Erstellen von Schablonen,
- Erstellen von Musterflächen,
- Arbeitsgerüste, Lehrgerüste, Abschränkungen und dgl. für Arbeiten zu Einheitspreisen und über 2,5 m Belagshöhe,
- Vorbereiten des Untergrundes wie Abtragen, Schleifen, Spachteln, Putz abschlagen, Verputzen, Zementmörtelanwurf, Aufbetonieren,
- Gefällsausbildung, Niveauangleichung und Ausgleichen des Untergrundes,
- zusätzliche Messungen der Feuchtigkeit des Untergrundes mit dem CM-Gerät, die der Bauherr verlangt oder die wegen des Austrocknungsprozesses nötig sind,
- Sperrschichten, Grundierungen, Verbundabdichtungen, Haftsichten und Entkopplungsschichten,
- Ergänzen und Abschneiden der Randstreifen,
- Bewehrung des Mörtelbettes,
- speziell veranlassetes Aussortieren von Platten,
- sichtbare Handschnitte, alle schiefwinkligen Schnitte sowie Rund- und Maschinenschnitte,
- alle Schnitte von Mosaiken (Mosaikschnitte),
- besondere Verlegearten (z.B. diagonal, fischgrat-, schachbrettartig),
- besondere Fugen, wie Bewegungsfugen, chemisch beständige oder farbige Fugen, sowie Fugenprofile,
- Mehrmörtel und Einsatz von Mörteln mit besonderen Eigenschaften,
- Mehraufwand für nachträgliche Ergänzungs- und Fertigstellungsarbeiten,
- Witterungsschutz zur Ermöglichung einer fach- oder termingerechten Ausführung,
- Schutzmassnahmen gegen zu schnelles Austrocknen von frisch verlegten Flächen,
- Schützen und Abdecken der Beläge und Bekleidungen sowie Entfernen der Schutzmaterialien,
- Absäuern und Oberflächenbehandlungen von Belägen und Bekleidungen,
- Zur-Verfügung-Stellen von Reservematerial,
- nachträgliches Erneuern von Bewegungsfugen, die durch Verformung von anderen Bauteilen notwendig werden.

### **3 BESTELLUNGSÄNDERUNG**

Keine Ergänzungen zu Norm SIA 118.

### **4 BAUAUSFÜHRUNG**

Keine Ergänzungen zu Norm SIA 118.

## **5 AUSMASS UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN**

### **5.1 Allgemeines zu Ausmass**

- 5.1.1 Ohne anders lautende Vereinbarung wird das Ausmass unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Ausmassbestimmungen bestimmt.
- 5.1.2 Die ausgeführten Flächen werden einschliesslich der Fugen in m<sup>2</sup> gemessen.
- 5.1.3 Aussparungen unter 0,5 m<sup>2</sup> in den Flächen werden vom Ausmass nicht abgezogen.
- 5.1.4 Zuschläge, die auf Umwandlungen physischer Grössen oder auf aus den Plänen nicht ersichtlichen Massen beruhen, sind im Anhang A aufgeführt.

### **5.2 Ausmassbestimmungen**

#### **5.2.1 Boden- und Wandbeläge**

- 5.2.1.1 Ausmass nach Fläche
  - Flächen inklusive Fugen.
  - Beläge mit Gefälle werden gesondert gemessen.
  - Gebogene Flächen werden abgewickelt gemessen.
  - Besondere Verlegearten werden gesondert gemessen.
  - Verlege- und Fugenmörtel mit besonderen Eigenschaften.
  - Mehrmörtel: über 3 mm bei Dünnbett, über 5 mm bei Mittelbett, über 30 mm bei Dickbett.
- 5.2.1.2 Ausmass nach Länge
  - Anschnitte, Gefällsschnitte, Gehrungskanten.
  - Glasierte, abgerundete oder abgeschrägte Kanten.
  - Friese, Bordüren, Filets, Ornamente, Profilierungen.
  - Rinnen.
  - Gerade Wandsöckel (Zuschnitt inbegriffen).
  - Gebogene Söckel (Streifenbreite gemäss Ausschreibung, Zuschnitt der Streifen inbegriffen).
  - Ausbilden von Bewegungsfugen; Mindestausmass 0,5 m.
  - Ausfugen von Bewegungs- und Anschlussfugen mit verformbaren Fugenmassen; Mindestausmass 0,5 m.
  - Kantenprofile; Mindestausmass 0,5 m.
  - Bewegungsfugen- und Bodenabschlussprofile; Mindestausmass 1,0 m.
  - Gleitschutzprofile und -bearbeitungen.
- 5.2.1.3 Ausmass nach Stück
  - Ausschnitte und Ausklinkungen (mit Grössenangabe).
  - Gehrungen (z.B. an Formstücken und Sockeln).
  - Einlagen (Tozzetti, Dekore).
  - Formstücke und Schneiden von Formstücken.
  - Eck-, Abschlussstücke, Sichtköpfe.

#### **5.2.2 Treppen**

- 5.2.2.1 Tritte können wie folgt vergütet werden:
  - in Stück (Plattenverschnitt im Preis inbegriffen) oder
  - je m Trittkante (bzw. bei verzogenen Tritten grösstes Längenmass).
- 5.2.2.2 Übliche Schneidarbeiten sind im Preis inbegriffen. Spezielle Schneidarbeiten wie schiefwinklige Schnitte und Rundschnitte bei geraden Tritten sowie Rundschnitte bei verzogenen Tritten sind separat zu vergüten.
- 5.2.2.3 Treppensöckel werden in Stück pro Tritt und Seite gemessen. Das Zuschneiden ist im Preis inbegriffen.

### **5.3 Zahlungsmodalitäten**

Keine Ergänzungen zu Norm SIA 118.

## **6 ABNAHME DES WERKES UND HAFTUNG FÜR MÄNGEL**

- 6.1 Fertig gestellte Arbeiten, auch einzelne Räume bzw. Bauteile, werden auf Verlangen des Unternehmers durch die Bauleitung sofort geprüft. Über die Prüfung wird ein Protokoll erstellt. Die Prüfung erfolgt vor dem Schützen der Beläge.
- 6.2 Werden Plattenarbeiten vor der Abnahme genutzt, gilt das Werk als abgenommen.
- 6.3 Risse in Plattenbelägen sowie Ablösungen von Plattenbelägen, deren Ursache in der Verformung oder in nachträglich entstandenen Rissen des bauseitigen Untergrundes liegt, können nicht beanstandet werden.
- 6.4 Lokale Hohlstellen von Plattenbelägen können nicht beanstandet werden, sofern die umliegenden Fugen intakt sind.
- 6.5 Fugenausbildungen mit verformbaren Dichtungsmassen sind wartungsbedürftig und deshalb von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- 6.6 Aus technischen Gründen kann eine absolute Einheitlichkeit der Farbe von starren Fugen nicht gewährleistet werden.
- 6.7 Für die Qualität von bauseits gelieferttem Material ist der Unternehmer nicht haftbar.

## **7 VORZEITIGE BEENDIGUNG DES WERKVERTRAGES**

Keine Ergänzungen zu Norm SIA 118.

## **Anhang A (normativ)**

### **Ausmasszuschläge**

Die in den nachfolgenden Ziffern aufgeführten Zuschläge zum Ausmass gelangen nur dann zur Anwendung, wenn die entsprechende Leistung nicht im Leistungsverzeichnis beschrieben oder aus verbindlichen Plänen ersichtlich ist.

- A.1 Bei Belägen unter 2 m<sup>2</sup> pro Belagsart und Raum wird für diese Fläche ein Zuschlag von 20% gerechnet; das Höchstmass pro Feld ist aber 2 m<sup>2</sup>.
- A.2 Werden besondere Belagsteile wie Duschtassen, Deckenbeläge, Leibungen, Simse, Stürze, Maschinensockel usw. nicht separat ausgeschrieben, werden diese Flächen doppelt gemessen. Mindestbreite 0,2 m.
- A.3 Bei gewendelten und verzogenen Treppentritten, die nicht separat ausgeschrieben sind, beträgt der Zuschlag 50%.
- A.4 Werden Treppensockel nicht als solche ausgeschrieben, werden sie in m doppelt gemessen.
- A.5 Unterhäftig angeschnittene Platten, Formstücke usw. werden als halbe und überhäftig angeschnittene als ganze Platten gemessen.
- A.6 Beim Bahnenverband wird pro Belagsfeld das Längen- und Breitenmass je um eine halbe Bahnenbreite erhöht. Bei unterschiedlichen Bahnenbreiten gilt die Hälfte der mittleren Bahnenbreite. Gilt für alle Verlegearten.

---

Abkürzungen der in der Kommission SIA 244 / 246 / 248 vertretenen Organisationen

IVKF	Interkantonale Vereinigung der Kunststein-Fabrikanten
NVS	Naturstein-Verband Schweiz
SIA KH	SIA-Kommission für Hochbaunormen
SPV	Schweizerischer Plattenverband
VHP	Verband Schweizerischer Hafner- und Plattengeschäfte

---

---

**Kommission SIA 244 / 246 / 248**

		Vertreter von
Präsident	Mathias Grimm, Netstal*	SPV
Mitglieder	Renato Anastasia, Basel*	VHP
	Roland Blatter, Ringgenberg*	VHP
	Walter Braunschweiler, Zürich*	Industrie
	Ernst Eugster, Zürich	SIA KH
	Heinz Jost, Burgdorf	IVKF
	Kurt Kühn, Monthey*	SPV
	René Morf, St. Gallen*	SPV
	Gino Pedretti, Buchs ZH	NVS
	Pierre Robin, Rapperswil	Projektierung, SIA
	Dr. Philipp Rück, Lenzburg	NVS
	Ernest Schlatter, Buchillon*	SPV
Peter Schnewlin, Dübendorf	SIA KH	
Herbert Wigger, MuttENZ	Projektierung, SIA	

\* Mitglieder der Arbeitsgruppe SIA 248

---

## **Genehmigung und Gültigkeit**

Die Zentralkommission für Normen und Ordnungen des SIA hat die vorliegende Norm SIA 118/248 am 9. März 2006 genehmigt.

Sie ist gültig ab 1. Dezember 2006.

Sie ersetzt den organisatorischen Teil der Norm SIA 248 *Platten-Arbeiten* vom 1. Januar 1976.

---

Copyright © 2006 by SIA Zurich

Alle Rechte, auch das des auszugsweisen Nachdruckes, der auszugsweisen oder vollständigen Wiedergabe (Fotokopie, Mikrokopie, CD-ROM usw.), der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen und das der Übersetzung, sind vorbehalten.